



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.11.09
1. Lesung u. 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/77

Beschluss-Nr.: 53/04/09

Beschlussdatum: 11.11.09

Gegenstand: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

| | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 22.10.09 | Hauptausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Stadtentwicklungsausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 05.11.09 | Hauptausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kulturausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 28.10.09 | Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Schul- und Sportausschuss |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sozialausschuss |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Jugendhilfeausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Umweltausschuss |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Betriebsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Neubrandenburg, 14.10.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.07 (GVOBl. M-V S. 410, 413), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.07 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 11.11.09 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt Neubrandenburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2**Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen.
- (3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung des Haushaltes ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattung lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.
- (4) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Stadt befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber unterliegen nicht der Steuerpflicht.

§ 4**Steuermaßstab**

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

(2) Anstelle des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5**Steuersatz**

Die Steuer beträgt 8 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6**Entstehen und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7**Anzeigepflicht**

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nach kommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10**Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.07 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neubrandenburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.06, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 17.05.06 außer Kraft.

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg vom 12.12.04 und 20.04.06 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer trägt nicht dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.10.05 (Az: 1 BwR 1232/00) Rechnung. Die Satzung knüpft die Zweitwohnungssteuerpflicht an die Innehabung jedweder Zweitwohnung an; sie enthält insoweit eine offene Formulierung, die keine Unterscheidung hinsichtlich des konkreten Aufwands im Blick auf die Gründe des Aufenthalts vornimmt. § 2 der Satzung ist unvereinbar mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz. Die Satzung ist der neuen Rechtsauffassung anzupassen und wird daher neu gefasst.